Stadt-/Markt-/Gemeinde / Gemeindeverband ............................................................................,

**Belehrung über die Anrechnung von Berufserfahrungen
und zwingender Vorbildung**

Gemäß § 68 NÖ GBedG 2025 ist für den Erfahrungsanstieg (Vorrückung in die jeweils nächsthöhere Entlohnungsstufe) der Gesamtzeitraum maßgeblich. Der Gesamtzeitraum setzt sich zusammen aus dem für zeitabhängige Rechte anrechenbaren Zeitraum in diesem Dienstverhältnis und allfälligen Zeiten angerechneter einschlägiger Berufserfahrungen bzw. zwingender Vorbildung (Studienzeiten) für die Aufnahme auf den Dienstposten.

Eine Berufstätigkeit ist berufseinschlägig, insoweit eine fachliche Erfahrung vermittelt wird, durch die

* eine fachliche Einarbeitung auf dem Arbeitsplatz weitestgehend unterbleiben kann oder
* ein erheblich höherer Arbeitserfolg durch die vorhandene Routine zu erwarten ist.

Anstelle einer Anrechnung von Berufserfahrung in zeitlicher Hinsicht kann auch eine Erfahrungs­zulage gewährt werden, die nach Maßgabe des Aufstiegs in eine höhere Entlohnungsstufe mit mindestens 50 % des Erhöhungsbetrages einziehbar zu gestalten ist.

Wir fordern Sie daher gemäß § 67 NÖ GBedG 2025 dazu auf, Zeiträume

* einschlägiger Berufserfahrungen,
* von Studienzeiten, die für den Dienstposten, auf den Sie aufgenommen wurden, ein zwingendes Vorbildungserfordernis darstellen,

**innerhalb von sechs Monaten** der Bürgermeisterin/Obfrau / dem Bürgermeister/Obmann oder der Musikschulleitung unter Vorlage hierfür geeigneter Nachweise mitzuteilen.

Wird der Nachweis **nicht fristgerecht** erbracht, ist die Berufserfahrung oder zwingende Vorbildung **nicht anrechenbar**.

Sofern die Nachweise über die Berufserfahrung keine detaillierte Beschreibung der von Ihnen verrichteten Tätigkeiten enthalten, werden Sie dazu aufgefordert, diese im Rahmen der Aufnahme einer Niederschrift ausführlich und wahrheitsgemäß zu ergänzen.

**Hinweise** für die Vorlage von Nachweisen:

* Die **mehrfache Berücksichtigung** ein und desselben Zeitraumes ist **nicht zulässig**;
* **Tatsächliche Ausübung** des Berufs ist erforderlich; **Zeiten einer Nichtausübung** des Berufs (z.B. Sonderurlaube, Karenzurlaube) sind keine tatsächliche Berufstätigkeit; daher **keine Anrechnung** (Ferienzeiten, Dienstverhinderung, Beschäftigungsverbot sind unschädlich);
* die Anrechnung **ehrenamtlicher Tätigkeiten** ist ebenso wie die Anrechnung bloßer **Ausbildungsverhältnisse** (z.B. Lehre) **ausgeschlossen**;
* Vorwendung **in der Gemeinde / im Gemeindeverband auf demselben Arbeitsplatz** ist regelmäßig als **gleiche oder gleichwertige Berufstätigkeit anzurechnen**;
* Abzustellen ist auf die mit dem **Einstiegsarbeitsplatz** verbundenen Tätigkeiten;
* Berufseinschlägigkeit bedeutet entweder die **sofortige Verwendbarkeit** wegen **zuvor erworbenen Wissens** oder die **sofortige Verwendbarkeit** wegen **zuvor erworbener praktischer Fähigkeiten**;
* Maßgeblich für die Beurteilung der Berufseinschlägigkeit ist jener Personenkreis, auf den eine entsprechende Ausschreibung typischerweise zutreffen würde. Praktisch geht es daher vor allem um Zeiten, durch welche Sie sich **hinsichtlich Ihrer Verwendbarkeit deutlich von typischen Berufseinsteigerinnen und -einsteigern abheben**. Aufgrund des objektiven Maßstabes ist dabei aber nicht der Kreis der tatsächlichen Bewerberinnen und Bewerber maßgebend.
* Die wesentlichen Auswirkungen der Vortätigkeit auf die erfolgreiche Verwendung können zeitlich begrenzt sein, weshalb Einschlägigkeit und damit **Anrechenbarkeit** allenfalls **auch nur für einen Teil dieser Zeit**, der in der Regel erforderlich ist, um die notwendigen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen für die erfolgreiche Ausübung der Vortätigkeit zu erwerben, **gegeben sein kann**;
* Eine **bloß fachverwandte Vortätigkeit** genügt für sich alleine **nicht für eine Anrechnung**
* Maßgeblich ist vielmehr stets die Frage der **besseren Verwendbarkeit**.
* Bei reduziertem Beschäftigungsausmaß (**Teilbeschäftigung**) nur entsprechend **aliquote Anrechnung der Vordienstzeiten**
* Tätigkeiten, die **aufgrund ihrer zeitlichen Lage** in der fernen Vergangenheit **in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der vorgesehenen Verwendung** **mehr stehen** können, sind von einer Anrechnung **ausgeschlossen** (Faustregel: Einschlägigkeit einer Berufstätigkeit, die **mehr als zehn Jahre vor Dienstantritt beendet** wurde, kann regelmäßig **nicht angerechnet** werden)

Nicht anrechenbar entsprechend § 67 Abs. 5 NÖ GBedG 2025 sind Zeiten von Berufserfahrungen:

* in einem Dienstverhältnis, das durch den freiwilligen Austritt während eines Disziplinarverfahrens, durch Entlassung auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses oder infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung aufgelöst wurde;
* in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, das vom Dienstgeber vorzeitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist („Entlassung“) aufgelöst wurde;
* aufgrund derer ein Anspruch auf laufende Pensionsleistung erworben wurde bzw. für die ein Ruhegenuss bezogen wird.

Hiermit bestätige ich, …………………………………………………….., dass ich über die erforderliche Erbringung von Nachweisen über eine anrechenbare Berufserfahrung (§ 67 Abs. 1 NÖ GBedG 2025) und von Nachweisen über Zeiten des Schulbesuchs an einer höheren Schule bzw. Studienzeiten (§ 67 Abs. 2 NÖ GBedG 2025) zur Berücksichtigung für den Gesamtzeitraum belehrt wurde. Weiters wurde ich in Kenntnis gesetzt, dass die Berufserfahrung bzw. zwingende Vorbildung keinesfalls angerechnet werden kann, wenn die Nachweise nicht fristgerecht (binnen 6 Monaten ab der Belehrung) erbracht werden.

……………………………….., am ……………..20……… …………………………………………

Unterschrift Dienstnehmer/in

Beilage:

Stellenbeschreibung